Ihr PDF-Anzeigeprogramm ist möglicherweise nicht kompatibel für ausfüllbare PDF-Formulare.
https://wiki.form-solutions.de/wiki/docwiki/view/Main/06_PDF-Formulare/09_PDF-FormulareNutzung/

Entwicklungsprogramm Ländlicher Raum (ELR-Programm) für Unternehmen

Merkblatt (Stand: 12.03.2024)

Quelle: www.l-bank.de/elr

Das Land Baden-Württemberg unterstützt über das Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz mit dem Entwicklungsprogramm Ländlicher Raum (ELR) Investitionen in ländlich geprägten Orten und anderen Orten des Ländlichen Raums in Baden-Württemberg.

In diesem Merkblatt ist die ELR-Förderung für alle unternehmerisch tätigen Antragsteller[1] zusammengefasst. Diese Antragsteller fallen in den Anwendungsbereich des EU-Beihilferechts. Die L-Bank nimmt in diesen Fällen die Bewilligung der Zuschüsse vor.

Grundlage der Förderung ist die Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz zum Entwicklungsprogramm Ländlicher Raum (ELR) vom 9. Juli 2014 (GABl. S. 535-537) ergänzt am 19. April 2016 (GABl. S. 336) sowie verlängert am 14. Januar 2021 (GABl. S. 101).

Siehe Internetseite: www.elr.baden-wuerttemberg.de

1. Was wird gefördert?

1.1 Förderfähige Vorhaben

Gefördert werden Investitionsvorhaben in folgenden Förderschwerpunkten des ELR:

Förderschwerpunkt Grundversorgung

Förderfähig sind Investitionsmaßnahmen zur Sicherung der wohnortnahen Grundversorgung mit Waren und Dienstleistungen.

Förderschwerpunkt Arbeiten

Gefördert werden Investitionsmaßnahmen zum Erhalt der dezentralen Wirtschaftsstruktur sowie zur Sicherung und Schaffung von zukunftsfähigen Arbeitsplätzen vor allem in Verbindung mit der Entflechtung unverträglicher Gemengelagen oder der Reaktivierung von Gewerbe- und Militärbrachen.

Förderschwerpunkt Wohnen

Förderfähig sind Investitionen zur Schaffung von Mietwohnungen durch Umnutzung vorhandener Bausubstanz sowie zur umfassenden Modernisierung bestehender Mietwohnungen. Außerdem wird die Baureifmachung von Grundstücken gefördert.

1.2 Einplanungsverfahren

Gefördert werden nur Vorhaben, die im Rahmen eines Aufnahmeantrags einer Gemeinde beantragt und nach einem mehrstufigen Auswahlverfahren in das ELR aufgenommen (eingeplant) wurden. Ist diese Einplanung erfolgt, muss vom Unternehmen ein konkreter Förderantrag bei der L-Bank gestellt werden.

1.3 Förderfähige Ausgaben

Finanziert werden Ausgaben für:

- Kauf von Gebäuden (ohne Bodenwert)
- Baumaßnahmen (Neubau, Erweiterung, Umbau, Modernisierung)
- Maschinen und Betriebseinrichtungen
- Maßnahmen zur Baureifmachung eines Grundstücks

Beim Erwerb von Gebäuden muss deren Wert in einem unabhängigen Gutachten bestätigt werden.

Nicht gefördert werden:

- Mietwohnungen in Neubauvorhaben
- Mehrwertsteuer
- Unentgeltliche Leistungen Dritter
- Fahrzeuge mit Straßenverkehrszulassung in den Förderschwerpunkten Arbeiten und Wohnen
- Grunderwerbskosten (auch nicht beim Erwerb von Gebäuden)
- Investitionen, die über Mietkauf, Leasing oder vergleichbare Instrumente finanziert werden
- Photovoltaik-Anlagen (unabhängig von einer Förderung nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz)
- Anlagen, die nach dem Erneuerbare-Energien- oder Kraft-Wärme-Kopplungs-Gesetz gefördert werden
- Warenlager und Betriebsmittelbedarf

Eigenleistungen können nur anerkannt werden, sofern sie aktiviert beziehungsweise als Herstellungskosten dem Finanzamt gegenüber nachgewiesen wurden.

Ausgaben, die nicht berücksichtigt werden, können gegebenenfalls mit einem ELR-Kombi-Darlehen der L-Bank finanziert werden (nicht für wohnwirtschaftliche Vorhaben).

Es können weitere beihilferechtliche Einschränkungen gelten (siehe Ziffer 6).

1 Soweit aus dem Zusammenhang nichts anderes hervorgeht, steht ein Begriff wie „Antragsteller", „Auftraggeber" oder „Ansprechpartner" jeweils für Singular und Plural und wird geschlechtsneutral verwendet und schließt jegliche Geschlechtsform ein.

Form-Solutions Artikel Nr. 778606LB-0030 03/24
Form Solutions 8606

2. Wer wird gefördert?

Gefördert werden unternehmerisch tätige natürliche Personen, Personengesellschaften und juristische Personen , die in Ausübung einer wirtschaftlichen (in der Regel gewerblichen oder selbständigen freiberuflichen) Tätigkeit handeln (nachfolgend Unternehmen). Als unternehmerisch tätig gelten auch natürliche Personen, die Wohnungen an Dritte vermieten. Verwandte ersten und zweiten Grades gelten dabei nicht als Dritte.

Gefördert werden nur Unternehmen, die als kleine und mittlere Unternehmen (KMU) im Sinne der KMU-Definition der EU-Kommission gemäß Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO)) gelten, und die weniger als 100 Mitarbeiter haben. Die Zahl der Mitarbeiter wird nach den Regeln dieser KMU-Definition ermittelt. Hierbei sind auch eventuelle Verflechtungen mit anderen Unternehmen (Beteiligungen ab 25 %) zu berücksichtigen. Das Merkblatt „Allgemeine Erläuterungen zur Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen" (so genanntes KMU-Infoblatt) enthält, insbesondere zu Verflechtungen, detaillierte Informationen. Sie erhalten es im Internet unter www.l-bank.de/kmu.

Von der Förderung ausgeschlossen sind Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß Definition der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) (siehe Ziffer 6.3).

Es können weitere beihilferechtliche Einschränkungen gelten (siehe Ziffer 6).

3. Wie wird gefördert?

3.1 Art der Finanzierung

Die Förderung erfolgt als Projektförderung in Form eines anteiligen Zuschusses zu den förderfähigen Ausgaben.

3.2 Umfang der Finanzierung

Mit der Einplanung werden für jedes Unternehmen und jedes Vorhaben die Subventionsmittel festgelegt, die als Zuschuss zur Verfügung stehen. Sie werden in Prozent der förderfähigen Ausgaben angegeben (so genannter Fördersatz). Die Fördersätze sind abhängig von dem Förderschwerpunkt, der Art des Projektes und der Größe des Unternehmens (siehe Tabelle in der Anlage zum Merkblatt mit den Regelfördersätzen).

Für ein Vorhaben beträgt der maximal zulässige Zuschuss 200.000 Euro beziehungsweise 250.000 Euro, sofern die jeweils zulässigen Obergrenzen des EU-Beihilferechts eingehalten werden (siehe Ziffer 6).
Der Mindestförderbetrag für alle Vorhaben ist 5.000 Euro.

Das Unternehmen kann für den restlichen Finanzierungsbedarf, gegebenenfalls einschließlich nicht förderfähiger Teilbereiche und Ausgaben, ein Kombi-Darlehen der L-Bank beantragen:

- Kombi-Darlehen Mittelstand für Investitionen in energieeffiziente Betriebsgebäude (Neubau, Sanierung, Einzelmaßnahmen an Gebäudehülle und Gebäudetechnik), die gleichzeitig in der Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG-Nichtwohngebäude) oder Klimafreundlicher Neubau (KFN-Nichtwohngebäude) gefördert werden. Das Kombi-Darlehen Mittelstand kann nur ohne Klimaprämie gewährt werden.
- Kombi-Darlehen Mittelstand Flex für Investitionen in energieeffiziente Betriebsgebäude, auch wenn sie nicht in der Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG-Nichtwohngebäude) oder Klimafreundlicher Neubau (KFN-Nichtwohngebäude) gefördert werden. Es können alle Kosten im direkten Zusammenhang mit den Gebäudeinvestitionen gefördert werden.
- ELR-Kombi-Darlehen für Investitionen in Betriebsgebäude, die die Anforderungen der BEG-Förderung oder KFN-Förderung nicht erfüllen, sowie für Betriebsmittel und Investitionen in Maschinen und Anlagen.
- Kombi-Darlehen Wohnen für wohnwirtschaftliche Investitionsvorhaben, die gleichzeitig mit der Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG-Wohngebäude) gefördert werden. Das Kombi-Darlehen Wohnen kann nur ohne Klimaprämie gewährt werden.

3.3 Kombinationsmöglichkeiten

Die Förderung aus dem ELR kann nicht mit anderen Förderprogrammen des Landes, die als öffentliche Fördermittel gelten, kombiniert werden, sofern mit den Programmen die gleichen förderfähigen Ausgaben finanziert werden sollen. Ausnahme: Die Förderungen sind für die Erhaltung eines stark gefährdeten Kulturdenkmals erforderlich.

Nicht kombiniert werden können zum Beispiel alle Förderkredite, die eine Zinsverbilligung des Landes enthalten (zum Beispiel das GuW-Darlehen). Darlehen, die nicht aus Mitteln des Landes zusätzlich verbilligt werden, wie die ELR-Kombi-Darlehen oder die Kombi-Darlehen Mittelstand (ohne Klimaprämie) können mit dem ELR-Zuschuss grundsätzlich kombiniert werden, sofern die Summe der erhaltenen Förderittel die förderfähigen Kosten nicht übersteigt und die zulässigen Beihilfeobergrenzen eingehalten sind. Die Kumulierungsbestimmungen in Ziffer 6 sind zu beachten.

Eine Kombination von Fördermitteln aus diesem Programm mit solchen aus anderen Programmen des

8606 03/24

Landes ist möglich, wenn diese unterschiedliche, jeweils bestimmbare Ausgaben betreffen und die entsprechende Verwaltungsvorschrift diese zulässt.

4. Wie werden die ELR-Mittel beantragt und ausbezahlt?

4.1 Zeitpunkt der Antragstellung

Das Unternehmen kann den Antrag bei der L-Bank erst stellen, wenn es von der Gemeinde über die Einplanung des Vorhabens in das ELR (siehe Ziffer 1.2) informiert wurde.

Der schriftliche Antrag muss mindestens die folgenden Angaben enthalten: Name und Größe des Unternehmens, Beschreibung des Vorhabens mit Angabe des Beginns und des Abschlusses, Standort des Vorhabens, die Kosten des Vorhabens, Art der Beihilfe (zum Beispiel Zuschuss, Kredit, Garantie, rückzahlbarer Vorschuss oder Kapitalzuführung) und Höhe der für das Vorhaben benötigten öffentlichen Finanzierung.

Mit dem Vorhaben darf erst nach der Einplanung des Vorhabens in das ELR durch das Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg (MLR) begonnen werden.

Für AGVO-Beihilfen sind zudem die Vorgaben nach Ziffer 6.1 zu beachten.

Vorhabenbeginn

Unter Vorhabenbeginn ist der Beginn der Bauarbeiten für die Investition oder das Eingehen der ersten rechtsverbindlichen Verpflichtung zu verstehen, soweit sich diese auf die zu fördernden Vorhaben bezieht (zum Beispiel Abschluss von Kaufverträgen, Auftragsvergabe). Maßgebend ist hierfür der früheste dieser Zeitpunkte. Der Kauf von Grundstücken und Vorarbeiten wie die Einholung von Genehmigungen und die Erstellung vorläufiger Durchführbarkeitsstudien gelten nicht als Beginn der Arbeiten, es sei denn, gerade sie sind Zweck der Förderung. Bei einer Übernahme ist Vorhabenbeginn der Zeitpunkt des Erwerbs der unmittelbar mit der erworbenen Betriebsstätte verbundenen Vermögenswerte.

4.2 Antragsweg

Den Antrag für einen ELR-Zuschuss kann das Unternehmen entweder direkt bei der L-Bank oder über seine Hausbank einreichen. Der Weg über die Hausbank empfiehlt sich, wenn zusätzlich ein ELR-Kombi-Darlehen oder ein Kombi-Darlehen Mittelstand beantragt wird.

4.3 Antragsunterlagen

Ein Antrag umfasst folgende Unterlagen:

- Antragsvordruck der L-Bank „Antrag für Entwicklungsprogramm Ländlicher Raum (ELR) – Förderschwerpunkte Arbeiten, Grundversorgung und Wohnen | Unternehmen“ (Vordruck WF_1002)
- Natürliche Personen mit Projekten zur Fremdvermietung können den vereinfachten Antragsvordruck der L-Bank verwenden „Antrag für Entwicklungsprogramm Ländlicher Raum (ELR) – Förderschwerpunkt Wohnen | Natürliche Personen mit Projekten zur Fremdvermietung“ (Vordruck WF_1003)
- Bestätigung der Hausbank, dass die Gesamtfinanzierung des Vorhabens gesichert ist und dass das Unternehmen die Fördervoraussetzungen des Programmmerkblatts erfüllt (ELR-Finanzierungsbestätigung, Vordruck WF_1201)
- Auskunft des Finanzamtes, dass keine Steuerrückstände bestehen
- Bei Immobilienkäufen: Wertgutachten
- Gegebenenfalls Baugenehmigung
- Bei Vorhaben im Schwerpunkt Wohnen: De-minimis-Erklärung (Vordruck 1332)
- Gegebenenfalls im Schwerpunkt Grundversorgung: De-minimis-Erklärung (Vordruck 1332)

Alle Vordrucke können im Internet unter www.l-bank.de/elr heruntergeladen werden. Sie liegen auch den Hausbanken vor.

Beim Ausfüllen des Antragsformulars müssen sich die Antragsteller auch mit den Produktspezifischen Datenschutzhinweisen des Bereichs Wirtschaftsförderung (WF) (Vordruck 1420) vertraut machen. Mit diesen Datenschutzhinweisen erfüllt die L-Bank die Informationspflichten gemäß Artikel 13 und 14 der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO). Die Datenschutzhinweise des Bereichs WF sind im Internet unter www.l-bank.de/elr verfügbar.

4.4 Auszahlung / Mittelabruf

Zum Abruf der Mittel stellt der Zuwendungsempfänger einen Auszahlungsantrag direkt bei der L-Bank. Das Formular für den Auszahlungsantrag wird mit dem Zuschussbescheid verschickt. Ein Antrag ist nur für förderfähige Ausgaben möglich, die bereits entstanden sind oder in den nächsten zwei Monaten nach Abruf entstehen werden. Die L-Bank zahlt den Zuschuss direkt an den Zuschussnehmer aus. Teilauszahlungen sind möglich.

4.5 Verwendungsnachweis

Der Steuerberater und gegebenenfalls die Hausbank prüfen im Auftrag des Zuwendungsempfängers die antragsgemäße Verwendung der Fördermittel, und dieser reicht nach Abschluss des Vorhabens den Verwendungsnachweis bei der L-Bank ein.

5. Sonstiges

Die Zuwendungen sind zusätzliche Hilfen zur Finanzierung des Vorhabens. Der Antragsteller hat entsprechend seiner Vermögens-, Liquiditäts-, Ertrags- oder Einkommenslage für die Finanzierung des Vorhabens in angemessenem Umfang Eigenmittel einzusetzen. Die Gesamtfinanzierung des Vorhabens muss gesichert sein.

Förderdaten (Zuwendungsempfänger, Bezeichnung des Projekts, Höhe der Zuwendung) werden veröffentlicht, soweit aufgrund der Einwilligung der Betroffenen zulässig.

Die Zuwendungsempfänger müssen bei ihrer Öffentlichkeitsarbeit auf die Förderung hinweisen. Genaueres wird im Zuschussbescheid und seinen Anlagen geregelt.

6. EU-Beihilferecht

ELR-Zuschüsse stellen Beihilfen im Sinne von Artikel 107 Absatz 1 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) dar.

Beihilferechtliche Grundlagen für dieses Programm sind:

- Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) (Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 187 vom 26.6.2014, S. 1), in der Fassung der Verordnung (EU) 2023/1315 der Kommission vom 23. Juni 2023 (ABl. L 167 vom 30.6.2023, S. 1))
- Allgemeine De-minimis-Verordnung (Verordnung (EU) 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. L vom 15.12.2023, S.1).

Diese Verordnungen verpflichten L-Bank und Antragstellende zur Einhaltung spezifischer beihilferechtlicher Vorgaben (insbesondere siehe Ziffern 6.1 bis 6.3).

Von der Förderung ausgeschlossen sind Unternehmen beziehungsweise Sektoren in den Fällen des Artikels 1 Absätze 2, 3 und 5 AGVO beziehungsweise in den Fällen des Artikels 1 Absatz 1 Allgemeine De-minimis-Verordnung.

Von der Förderung ausgeschlossen sind insbesondere Unternehmen, die in der Primärproduktion landwirtschaftlicher Erzeugnisse oder in der Primärproduktion von Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen tätig sind, beziehungsweise Investitionen im Zusammenhang mit der landwirtschaftlichen Primärproduktion oder im Zusammenhang mit der Fischerei und Aquakultur. Eine Förderung ist jedoch möglich, sofern die Unternehmen in Ausübung einer wirtschaftlichen (gewerblichen) Tätigkeit handeln beziehungsweise die Investition zur Ausübung einer wirtschaftlichen (gewerblichen) Tätigkeit eingesetzt wird. Es ist durch geeignete Mittel wie die Trennung der Tätigkeiten oder die Unterscheidung der Kosten sicherzustellen, dass die gewährten Beihilfen nicht den Tätigkeiten in den ausgeschlossenen Bereichen zugutekommen.

Einem Unternehmen, das einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer von demselben Mitgliedstaat gewährten Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen ist, darf keine Förderung aus diesem Zuschussprogramm gewährt werden.

6.1 KMU-Beihilfen gemäß Artikel 17 AGVO

Für Investitionen in den Förderschwerpunkten Grundversorgung und Arbeiten gewährt die L-Bank Beihilfen auf der Grundlage von Artikel 1 bis 12 und Artikel 17 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO).

Von der Förderung mit KMU-Beihilfen ausgeschlossen sind Unternehmen in Schwierigkeiten nach Artikel 1 Absatz 4 Buchstabe c AGVO (siehe Ziffer 6.3).

Der schriftliche Antrag muss vor Vorhabenbeginn im Sinne von Ziffer 4.1 gestellt werden. Dieser muss mindestens die folgenden Angaben enthalten: Name und Größe des Unternehmens, Beschreibung des Vorhabens mit Angabe des Beginns und des Abschlusses, Standort des Vorhabens, die Kosten des Vorhabens, Art der Beihilfe (zum Beispiel Zuschuss, Kredit, Garantie, rückzahlbarer Vorschuss oder Kapitalzuführung) und Höhe der für das Vorhaben benötigten öffentlichen Finanzierung.

Förderfähig sind die Kosten einer Investition von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) in materielle und immaterielle Vermögenswerte einschließlich einmaliger nicht amortisierbarer Kosten, die direkt mit der Investition und ihrer Erstinstallation verbunden sind, zur Errichtung einer neuen Betriebsstätte, zum Ausbau einer bestehenden Betriebsstätte, zur Diversifizierung der Produktion einer Betriebsstätte durch vorher dort nicht hergestellte Produkte oder vorher dort nicht erbrachte Dienstleistungen oder zu einer grundlegenden Änderung des gesamten Prozesses zur Herstellung der Produkte oder Erbringung der Dienstleistungen, die von der Investition in die Betriebsstätte betroffen sind.

Im Rahmen von Betriebsübernahmen ist der Erwerb von Vermögenswerten einer Betriebsstätte förderfähig, die geschlossen wurde oder ohne diesen Erwerb geschlossen worden wäre. Werden lediglich Unternehmensanteile erworben, so gilt dies nicht als Investition. Das Rechtsgeschäft muss zu Marktbedingungen erfolgen. Grundsätzlich werden nur die Kosten für den Erwerb der Vermögenswerte von Dritten, die nicht mit dem Käufer in Verbindung stehen, berücksichtigt.

Bei der Übernahme eines kleinen Unternehmens durch Familienmitglieder der ursprünglichen Eigentümer oder durch einen oder mehrere Beschäftigte entfällt jedoch die Voraussetzung, dass die Vermögenswerte von Dritten, die in keiner Beziehung zum Käufer stehen, erworben werden müssen.

Eine Ersatzinvestition stellt somit keine Investition im obigen Sinne dar.

Immaterielle Vermögenswerte müssen alle folgenden Voraussetzungen erfüllen:

a) Sie dürfen nur in der Betriebsstätte genutzt werden, die die Beihilfe erhält;
b) sie sind abschreibungsfähig;
c) sie müssen von Dritten, die in keiner Beziehung zum Käufer stehen, zu Marktbedingungen erworben werden;
d) sie müssen mindestens drei Jahre auf der Aktivseite des Unternehmens, das die Beihilfe erhält, bilanziert werden.

Unternehmen des gewerblichen Straßengüterverkehrs können für den Erwerb von Fahrzeugen für den gewerblichen Straßengüterverkehr unter den Voraussetzungen des Artikel 17 AGVO Beihilfen erhalten.

Immobilieninvestitionen zur Fremdvermietung sind nach Artikel 17 AGVO nicht förderfähig.

Bei Beihilfen gemäß Artikel 17 AGVO (KMU-Beihilfen) sind die Regelungen zur Berechnung von Beihilfeintensität (Artikel 7 AGVO) und Kumulierung (Artikel 8 AGVO) einzuhalten, insbesondere:

- Für die Berechnung von Beihilfeintensität und der beihilfefähigen Kosten werden die Beträge vor Abzug von Steuern und sonstigen Abgaben herangezogen. Auf die beihilfefähigen Kosten oder Ausgaben erhobene, erstattungsfähige Mehrwertsteuer wird jedoch bei der Ermittlung der Beihilfeintensität und der beihilfefähigen Kosten nicht berücksichtigt. Die beihilfefähigen Kosten sind durch schriftliche Unterlagen zu belegen, die klar, spezifisch und aktuell sein müssen.
- Für Investitionsbeihilfen an KMUs beträgt die Beihilfeintensität maximal 20 % der beihilfefähigen Kosten bei kleinen Unternehmen, sowie 10 % der beihilfefähigen Kosten bei mittleren Unternehmen. Die maximal zulässige Beihilfeobergrenze beträgt pro Unternehmen (KMU) und Investitionsvorhaben 8,25 Millionen Euro.
- Nach diesem Zuschussprogramm gewährte Förderungen können mit anderen staatlichen Beihilfen kumuliert werden, sofern diese Maßnahmen unterschiedliche bestimmbare beihilfefähige Kosten betreffen, sowie mit anderen staatlichen Beihilfen für dieselben, sich teilweise oder vollständig überschneidenden beihilfefähigen Kosten, sofern dadurch die höchste nach der AGVO für diese Beihilfen geltende Beihilfeintensität beziehungsweise der höchste nach der AGVO für diese Beihilfen geltende Beihilfebetrag nicht überschritten wird.

Es wird darauf hingewiesen, dass Informationen über jede Einzelbeihilfe von über 100.000 Euro in der Regel binnen sechs Monaten nach dem Tag der Gewährung der Beihilfe in der Beihilfentransparenzdatenbank der Europäischen Kommission oder auf einer umfassenden nationalen oder regionalen Beihilfe-Website veröffentlicht werden.

6.2 Allgemeine De-minimis-Beihilfen

Beihilfen für nachfolgende Vorhaben gewährt die L-Bank unter den Voraussetzungen der Allgemeinen De-minimis-Verordnung:

- Alle Vorhaben im Förderschwerpunkt Wohnen
- Vorhaben im Förderschwerpunkt Grundversorgung von Kleinstunternehmen und bei Einrichtungen für lokale Basisdienstleistungen

Zulässige Beihilfeobergrenzen und Kumulierung

- Für die Berechnung der Beihilfeobergrenzen werden die Beträge vor Abzug von Steuern und sonstigen Abgaben herangezogen.
- Der Gesamtbetrag der einem einzigen Unternehmen in Deutschland gewährten Allgemeinen De-minimis-Beihilfen, der sich auch aus einer Kumulierung mehrerer Bewilligungen ergeben kann, darf in einem Zeitraum von drei Jahren 300.000 Euro nicht übersteigen.
- Sofern ein einziges Unternehmen De-minimis-Beihilfen nach verschiedenen De-minimis-Verordnungen erhält, müssen diese zusammen betrachtet und addiert werden.
- Zudem müssen De-minimis-Beihilfen mit anderen Beihilfen, die keine De-minimis-Beihilfen darstellen kumuliert werden, falls es sich um dieselben förderfähigen Aufwendungen handelt. Dabei dürfen De-minimis-Beihilfen gemeinsam mit den anderen Beihilfen (zum Beispiel KMU-Beihilfen auf der Grundlage der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung) die in einer Kommissionsvorschrift genannte Höchstintensität (zum Beispiel 20 % für kleine Unternehmen und 10 % für mittlere Unternehmen) nicht überschreiten.

Bei Antragstellung muss der Antragsteller eine De-minimis-Erklärung (Vordruck 1332) einreichen. Hier sind Angaben über die in den vergangenen drei Jahren erhaltenen De-minimis-Beihilfen zu machen.

Weitere Informationen, insbesondere zum relevanten Unternehmensbegriff „ein einziges Unternehmen" sowie zu Beihilfeobergrenzen und Kumulierung von De-minimis-Beihilfen nach verschiedenen De-minimis-Verordnungen, enthält das „Informationsblatt De-minimis-Regel". Es kann im Internet unter www.l-bank.de/elrkombi heruntergeladen werden.

6.3 Definition eines kleinen und mittleren Unternehmens in Schwierigkeiten:

Die Programmbestimmungen sehen vor, dass Unternehmen in Schwierigkeiten von der Förderung ausgeschlossen sind. Ein „Unternehmen in Schwierigkeiten" gemäß Artikel 2 Nummer 18 AGVO ist ein Unternehmen, auf das mindestens einer der folgenden Umstände zutrifft:

a) Im Falle von Gesellschaften mit beschränkter Haftung (ausgenommen KMU, die noch keine drei Jahre bestehen): Mehr als die Hälfte des gezeichneten Kapitals ist infolge aufgelaufener Verluste verlorengegangen. Dies ist der Fall, wenn sich nach Abzug der aufgelaufenen Verluste von den Rücklagen (und allen sonstigen Elementen, die im Allgemeinen den Eigenmitteln des Unternehmens zugerechnet werden) ein negativer kumulativer Betrag ergibt, der mehr als der Hälfte des gezeichneten Kapitals entspricht.

b) Im Falle von Gesellschaften, bei denen zumindest einige Gesellschafter unbeschränkt für die Schulden der Gesellschaft haften (ausgenommen KMU, die noch keine drei Jahre bestehen): Mehr als die Hälfte der in den Geschäftsbüchern ausgewiesenen Eigenmittel ist infolge aufgelaufener Verluste verlorengegangen.

c) Das Unternehmen ist Gegenstand eines Insolvenzverfahrens oder erfüllt die Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens auf Antrag seiner Gläubiger.

d) Das Unternehmen hat eine Rettungsbeihilfe erhalten und der Kredit wurde noch nicht zurückgezahlt oder die Garantie ist noch nicht erloschen beziehungsweise das Unternehmen hat eine Umstrukturierungsbeihilfe erhalten und unterliegt immer noch einem Umstrukturierungsplan.

7. Vorhaben mit Kofinanzierung durch die Europäische Union

Für über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) kofinanzierte Vorhaben gelten zum Teil abweichende und zusätzliche Regelungen. Hierzu wird auf die Internetseite www.efre-bw.de verwiesen.

Für über den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) im Maßnahmenbereich LEADER kofinanzierte Vorhaben gelten zum Teil abweichende und zusätzliche Regelungen. Hierzu wird auf die Internetseite www.leader-bw.de verwiesen.

8. Geltungsdauer

Die Laufzeit dieses Zuschussprogramms ist, vorbehaltlich einer vorherigen Außerkraftsetzung, bis zum Zeitpunkt des Auslaufens der Allgemeinen De-minimis-Verordnung zuzüglich einer Anpassungsperiode von sechs Monaten, mithin bis zum 30.06.2031, befristet.

Entwicklungsprogramm Ländlicher Raum (ELR-Programm) für Unternehmen

Anlage zum Merkblatt:

Projektarten, Fördersätze und Höchstbeträge für beihilferelevante Vorhaben

Für Projekte mit EU-Kofinanzierung gelten abweichende, höhere Fördersätze.

Förderschwerpunkt Arbeiten

Art des Projektes	**Maximaler Fördersatz**	**Höchstbetrag in €**
Neuansiedlung oder Erweiterung von Unternehmen	10 %	200.000
Neuansiedlung oder Erweiterung von Unternehmen mit überwiegend CO_2-bindenden Baustoffen in der Tragwerkskonstruktion	15 %[2]	250.000
Strukturell besonders bedeutsame Projekte wie zum Beispiel Entflechtung unverträglicher Gemengelagen oder Reaktivierung von Gewerbe- und Militärbrachen	15 %[2]	200.000
Strukturell besonders bedeutsame Projekte wie zum Beispiel Entflechtung unverträglicher Gemengelagen oder Reaktivierung von Gewerbe- und Militärbrachen mit überwiegend CO_2-bindenden Baustoffen in der Tragwerkskonstruktion	20 %[2]	250.000

[2] Für mittlere Unternehmen beträgt der maximale Fördersatz aus beihilferechtlichen Gründen 10 %.

Förderschwerpunkt Grundversorgung

Art des Projektes	**Maximaler Fördersatz**	**Höchstbetrag in €**
Neugründung, Übernahme oder Erweiterung eines Unternehmens ab 10 Mitarbeiter*innen	20 %[3]	200.000
Neugründung, Übernahme oder Erweiterung eines Unternehmens ab 10 Mitarbeiter*innen mit überwiegend CO_2-bindenden Baustoffen in der Tragwerkskonstruktion	20 %[3]	250.000
Neugründung, Übernahme oder Erweiterung eines Kleinstunternehmens unter 10 Mitarbeiter*innen	30 %	200.000
Neugründung, Übernahme oder Erweiterung eines Kleinstunternehmens unter 10 Mitarbeiter*innen mit überwiegend CO_2-bindenden Baustoffen in der Tragwerkskonstruktion	35 %	200.000
Einrichtungen für lokale Basisdienstleistungen	30 %	200.000
Einrichtungen für lokale Basisdienstleistungen mit überwiegend CO_2-bindenden Baustoffen in der Tragwerkskonstruktion	35 % oder 20 %	200.000 oder 250.000

[3] Für mittlere Unternehmen beträgt der maximale Fördersatz aus beihilferechtlichen Gründen 10 %.

Förderschwerpunkt Wohnen

Art des Projektes	**Maximaler Fördersatz**	**Höchstbetrag in €**
Modernisierung von Mietwohnungen	10 %	200.000
Modernisierung von Mietwohnungen mit überwiegend CO_2-bindenden Baustoffen in der Tragwerkskonstruktion	15 %	200.000
Umnutzung Bestandsgebäude zu Mietwohnungen, Neuordnung mit Baureifmachung	15 %	200.000
Umnutzung Bestandsgebäude zu Mietwohnungen, Neuordnung mit Baureifmachung mit überwiegend CO_2-bindenden Baustoffen in der Tragwerkskonstruktion	20 %	200.000